

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffengrund  
 Fachdienst Bürger- und Ordnungswesen  
 Neukirchener Straße 5  
 35641 Schöffengrund

E-Mail: [ordnungsamt@schoeffengrund.de](mailto:ordnungsamt@schoeffengrund.de)  
[www.schoeffengrund.de](http://www.schoeffengrund.de)  
 Telefon: 06445 9244-0  
 Telefax: 06445 9244-66

**Angaben zum Absender:**

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

**Anzeige einer Gaststätte mit Alkoholausschank nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Gaststättengesetz (HGastG)**

**Personalien des Gaststätten-Gewerbetreibenden bzw. des Vertreters der juristischen Person**  
 (Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. I dieses Antrages für jede Person zu machen)

Name, Vorname und Geburtsname (falls abweichend vom Namen)	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit	
Wohnort und Wohnung: (bei Ausländern auch Heimatanschrift)	
Aufenthalt in den letzten fünf Jahren: (Zeitraum, PLZ, Stadt/Gemeinde und Straße angeben)	von: in: <input type="text"/> von: in: <input type="text"/> von: in: <input type="text"/>

### Vorzulegende Nachweise/Unterlagen

Ein Nachweis (z.B. Quittung) über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters

ist beantragt                                       wird nachgereicht                                       liegt vor

Ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde

ist beantragt                                       wird nachgereicht                                       liegt vor

Ein Auszug aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) zu führenden Verzeichnis

ist beigefügt                                       wird nachgereicht                                       liegt vor

Ein Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht nach § 915 Abs. 1 Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis

ist beigefügt                                       wird nachgereicht                                       liegt vor

Der Gesellschaftsvertrag (nur bei juristischen Personen)

ist beigefügt                                       wird nachgereicht                                       liegt vor

Ein Auszug aus dem Handelsregister (nur bei dort eingetragenen juristischen Personen)

ist beigefügt                                       wird nachgereicht                                       liegt vor

### Angaben zum Betrieb

Name der Gaststätte:	
Lage (Straße und Hausnummer):	
Weitere Angaben zur Lage, soweit sich im betroffenen Gebäudekomplex mehrere Gaststätten befinden:	

**Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin (Stand: Mai 2012)**

- 1 Wird der Betrieb der Gaststätte unter Verstoß gegen die gesetzliche 6-Wochen-Frist aufgenommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
- 2 Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagung aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
- 3 Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die derzeit nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 100 € nicht übersteigt.
- 4 Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit des Anzeigenerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
- 5 Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften {z. B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich und Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung, empfehlen wir einen Existenzgründungskurs bei der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill.
- 6 Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
- 7 Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
- 8 In den Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverböte und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2,4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt ist.

**Ich beantrage eine Bescheinigung, in der mir das Ergebnis der Überprüfung meiner Zulässigkeit mitgeteilt wird.**

**Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HgastG.**

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------